

Antrag der Redaktionskommission\* vom 16. November 2022

**5796 b**

**Gesetz  
über die Pädagogische Hochschule (PHG)**

**(Änderung vom . . . . . ;  
Zulassungsbedingungen für die Kindergarten- und die Primarstufe)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 9. Februar 2022 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 1. November 2022,

*beschliesst:*

I. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

**A. Zulassung und Eignung**

§ 6. <sup>1</sup> Zum Studium für Lehrkräfte der Stufen der obligatorischen Schule wird zugelassen, wer Inhaberin oder Inhaber ist:

- a. einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität,
- b. einer Berufsmaturität mit bestandener Ergänzungsprüfung zu den universitären Hochschulen,
- c. einer Fachmaturität mit bestandener Ergänzungsprüfung zu den universitären Hochschulen,
- d. eines Hochschuldiploms,
- e. eines Abschlusses einer dreijährigen anerkannten Schule der Sekundarstufe II und eines Äquivalenznachweises zur Ergänzungsprüfung zu den universitären Hochschulen oder
- f. eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit mehrjähriger Berufserfahrung und eines Äquivalenznachweises zur Ergänzungsprüfung zu den universitären Hochschulen.

Fachliche Voraussetzungen  
a. für die Stufen der obligatorischen Schule (Schuljahre 1 bis 11)

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff-Frenkel, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

<sup>2</sup> Der Äquivalenznachweis gemäss Abs. 1 lit. e und f wird im Rahmen einer Prüfung erbracht. Geprüft werden fachliche Kompetenzen. Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung für den Äquivalenznachweis anbieten.

<sup>3</sup> Die Zulassung zur Pädagogischen Hochschule gemäss Abs. 1 berechtigt zum Besuch der entsprechenden fachwissenschaftlichen Ausbildung an der Universität.

b. für die Kindergarten- und die Primarstufe (Schuljahre 1 bis 8)

§ 7. <sup>1</sup> Zum Studium für Lehrkräfte der Kindergarten- und der Primarstufe wird zudem zugelassen, wer Inhaberin oder Inhaber ist:

- a. einer anerkannten Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik,
- b. eines Abschlusses einer dreijährigen anerkannten Schule der Sekundarstufe II und eines Äquivalenznachweises zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik oder
- c. eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit mehrjähriger Berufserfahrung und eines Äquivalenznachweises zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik.

lit. d wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Der Äquivalenznachweis gemäss Abs. 1 lit. b und c wird im Rahmen einer Prüfung erbracht. Geprüft werden fachliche Kompetenzen. Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung für den Äquivalenznachweis anbieten.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Studium für Quereinsteigende

§ 7 b. Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium für Quereinsteigende sind:

- lit. a unverändert.
- b. Bachelorabschluss auf Hochschulstufe oder gleichwertige Ausbildung,
- c. mehrjährige Berufserfahrung,
- lit. d unverändert.

Persönliche Voraussetzungen

§ 8. <sup>1</sup> Der Lehrberuf setzt einen guten Leumund und Vertrauenswürdigkeit sowie persönliche und gesundheitliche Eignung voraus.

<sup>2</sup> Fehlen diese Voraussetzungen,

- a. kann die Zulassung zum Studium mit Auflagen verbunden oder verweigert werden,
- b. können Studierende einer besonderen Aufsicht unterstellt werden,
- c. können Studierende vorübergehend oder endgültig vom Studium ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Strafverfahren gegen Studierende infolge eines Verbrechens oder Vergehens, Verurteilungen zu Freiheitsstrafen oder eine negative Beurteilung der Eignung zum Lehrberuf sind der für das Bildungswesen zuständigen Direktion zu melden.

§ 15. <sup>1</sup> Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, die für die Lehrtätigkeit an der Kindergarten- und der Unterstufe der Primarstufe erforderlich sind.

Lehrkräfte  
a. für die Kindergarten- und die Unterstufe der Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5)

<sup>2</sup> Der Bildungsrat legt auf der Grundlage des Lehrplans der Volksschule die für eine breite Lehrbefähigung erforderlichen obligatorischen und wählbaren Studienfächer fest.

§ 15 a wird aufgehoben.

§ 16. <sup>1</sup> Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, die für die Lehrtätigkeit an der Primarstufe erforderlich sind.

b. für die Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)

<sup>2</sup> Der Bildungsrat legt auf der Grundlage des Lehrplans der Volksschule die für eine breite Lehrbefähigung erforderlichen obligatorischen und wählbaren Studienfächer fest.

Marginalie zu § 17:

c. für die Sekundarstufe I (Schuljahre 9 bis 11)

Marginalie zu § 19:

d. für Sonderklassen

Marginalie zu § 20:

e. für die Sekundarstufe II

### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Studierende, die den Ausbildungsgang Kindergartenstufe vor Inkrafttreten dieser Änderung begonnen haben, schliessen diesen nach bisherigem Recht ab.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 16. November 2022

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff-Frenkel

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus